

Brüssel, den 4. März 2026  
(OR. en, pl, hu, lt)

6385/26  
PV CONS 7  
ECOFIN 201  
*PARLNAT*

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
**RAT DER EUROPÄISCHEN UNION<sup>1</sup>**  
(Wirtschaft und Finanzen)  
17. Februar 2026

---

<sup>1</sup> In Anwesenheit der Präsidentin der EIB.

## 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 5905/1/26 REV 1 enthaltene Tagesordnung an.


## 2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten** 5902/1/26 REV 1

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.


- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)** 5903/26

## Umwelt

1. **Richtlinie in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik**  5970/1/26 REV 1  
*Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates* 14144/25  
vom AStV (1. Teil) am 11.2.2026 gebilligt + ADD 1 REV 1  
ENV

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung gemäß Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die Begründung des Rates bei Stimmenthaltung Bulgariens und Polens an (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

## **Beratungen über Gesetzgebungsakte** **(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

3. Spar- und Investitionsunion: Maßnahmenpaket zu Zusatzrenten 
- a) Richtlinie zur Änderung der Richtlinien (EU) 2016/2341 und 2016/97 hinsichtlich der Stärkung des Rahmens für die betriebliche Altersversorgung 15757/25 + COR 1
- b) Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) 15756/25 + COR 1  
*Orientierungsaussprache*

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über die beiden Dossiers.

4. Sonstiges 5108/26  
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge im Bereich der  
Finanzdienstleistungen  
*Informationen des Vorsitzes*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zu den laufenden Arbeiten an den Gesetzgebungsvorschlägen im Bereich der Finanzdienstleistungen.

### **Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten**

5. EU-Haushalt 5749/26  
Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur  
Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024  
(Rechtsgrundlage: Artikel 319 AEUV) + ADD 1-2  
*Annahme*  
*Billigung eines Schreibens*
6. Schlussfolgerungen zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2027 5754/26 + ADD 1  
*Billigung*  
*Billigung eines Schreibens*
7. Wirtschaftliche und finanzielle Folgen der Aggression Russlands  
gegen die Ukraine  
*Gedankenaustausch*
8. Wirtschaftliche Erholung in Europa  5756/26  
Durchführungsbeschlüsse des Rates im Rahmen der Aufbau- und  
Resilienzfazilität + ADD 1 REV 1  
(Rechtsgrundlage: Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/241)  
*Annahme*
9. Europäisches Semester 2026 5732/26  
Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-  
Währungsgebiets 5991/1/26 REV 1  
*Billigung*
10. Umsetzung des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung:  
Verteidigungsfinanzierung 5733/1/26 REV 1  
Empfehlung des Rates zur Ermächtigung Österreichs, von der  
Obergrenze für das Nettoausgabenwachstum abzuweichen  
(Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2024/1263)  
*Annahme*
11. Sonstiges



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

---

**Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 5903/26****ERKLÄRUNG POLENS**

„Infolge der Verhandlungen über die Richtlinie in Bezug auf prioritäre Stoffe zur Änderung der Wasserrahmenrichtlinie und den beiden damit verbundenen Richtlinien 2006/118/EG und 2008/105/EC wurde die für Polen wesentlichen Elemente im Text beibehalten. Diese Elemente umfassen die Frist bis 22. Dezember 2039, um einen guten Zustand der Gewässer in Bezug auf neue Stoffe zu erreichen, den Übergangszeitraum von mehr als 18 Monaten, die Angleichung der Überarbeitung jener Anhänge, die die Listen prioritärer Stoffen enthalten, an den sechsjährigen Planungszyklus und die Aufrechterhaltung des aktuellen Engagements der Mitgliedstaaten bei dieser Überarbeitung, indem sichergestellt wird, dass Änderungen im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens vorgenommen werden, dass kein ökologischer Zustand für das Grundwasser eingeführt wird und dass die Anzahl an Stoffen auf der Beobachtungsliste begrenzt bleibt.

Polen hat jedoch weiterhin Bedenken in Bezug auf bestimmte Elemente im Text, wie insbesondere die gescheiterte Anpassung der Umweltqualitätsnormen an die Summe der 24 PFAS nach der Aufnahme von TFA, die unzureichende wissenschaftliche Begründung der angegebenen Umweltqualitätsnorm von 0,2 µg/l für die Summe der Pestizide für Oberflächengewässer, das Fehlen einer verfügbaren Methode für eine wirkungsbasierte Überwachung, die es ermöglichen würde, in allen Mitgliedstaaten Forschungen durchzuführen, deren Ergebnisse hinreichend vergleichbar sind, sowie die inkorrekte Auslegung der Bestimmungen über die Feststellung der Quantifizierungsgrenze im Rahmen der Fußnote 33 in Anhang V, zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG, da dieser mit den Vorschriften der Richtlinie 2009/90/EG nicht vollends übereinstimmt. Im Fall von Grundwasser bestehen Bedenken bezüglich der Einführung einer Überwachung von Mikroplastik, da es unmöglich ist, festzustellen, ob in Grundwasserproben nachgewiesenes Mikroplastik tatsächlich aus dem Grundwasserleiter stammt oder die Probe während der Entnahme mit den Plastikbestandteilen der Ausrüstung für die Überwachung und Probenahme kontaminiert wurde. Ein weiterer Punkt ist die Einführung von Bestimmungen für eine zusätzliche Ad-hoc-Überwachung, um nachträglich negative Auswirkungen auf den Wasserzustand gemäß Artikel 4 Absatz 7a feststellen zu können. Polen hält dies für eine übermäßige Regulierung, die den übrigen Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie nicht entspricht.

Polen bekräftigt ferner erneut seinen früheren Standpunkt hinsichtlich der Bestimmungen in der Präambel der Richtlinie, die die Möglichkeit vorsehen, auf Bisphenol B, Bisphenol S und andere Bisphenole als einzugsgebietsspezifische Stoffe zu testen. Polen ist der Ansicht, dass eine Beobachtungsliste für Oberflächengewässer das angemessene Instrument wäre, um das Vorhandensein dieser Stoffe auf EU-Ebene festzustellen.

Polen betont ferner, dass die Umsetzung der Richtlinie zu einem erheblichen Anstieg der Kosten für die Überwachung von Oberflächengewässern und Grundwasser führen wird. In Bezug auf Oberflächengewässer werden die geschätzten Kosten, verglichen mit den aktuellen Ausgaben, um ca. 70 % steigen.

Daher wird Polen sich bei der Abstimmung enthalten.“

## ERKLÄRUNG UNGARNS

„Wir möchten den an den Verhandlungen beteiligten Vorsitzen für ihren Einsatz und ihre harte Arbeit für das Erreichen einer Einigung danken. Wir stimmen den Zielen des Gesetzesänderungspakets zur Verbesserung der Wasserqualität weitgehend zu und unterstützen den Kompromisstext. Gleichzeitig möchten wir daran erinnern, dass wir während der Verhandlungen wiederholt unsere Bedenken hinsichtlich der für die Durchführung erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zum Ausdruck gebracht haben, und möchten daher erneut darauf hinweisen, wie wichtig die unverzügliche Einrichtung des gemeinsamen Überwachungsinstruments ist. Ungarn ist der Ansicht, dass die neuen Vorschriften nur dann erfolgreich umgesetzt werden können, wenn das gemeinsame Überwachungsinstrument zur Verfügung steht, um die Mitgliedstaaten bei ihren Umsetzungsbemühungen zu unterstützen.“

## ERKLÄRUNG LITAUENS

„Litauen unterstützt den endgültigen Kompromisstext zu prioritären Stoffen im Bereich der Wasserpolitik und begrüßt dessen Ziele, die Wasserqualität zu verbessern und den Umweltschutz zu stärken.

Auch wenn wir anerkennen, wie wichtig die Aktualisierung der Überwachungsstandards und ihre Angleichung an den wissenschaftlichen Fortschritt ist, weisen wir jedoch darauf hin, dass die Durchführung einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand auf nationaler Ebene erfordern könnte.“

## ERKLÄRUNG LETTLANDS

„Lettland **unterstützt den endgültigen Vorschlag für einen Kompromisstext** für eine Richtlinie in Bezug auf prioritäre Stoffe zur Änderung der Wasserrahmenrichtlinie, der Grundwasserrichtlinie und der Umweltqualitätsnormenrichtlinie.

Es liegt im Interesse Lettlands, **Oberflächengewässer und Grundwasser** vor den Auswirkungen chemischer Stoffe und anderer Mikroschadstoffe zu **schützen** und gleichzeitig die **chemische Wasserqualität** anhand harmonisierter Umweltqualitätsnormen der EU zu **bewerten**. Während der Verhandlungen hat Lettland stets seine Unterstützung für die Aktualisierung der Anforderungen dieser drei Richtlinien bekundet und sich konstruktiv und kooperativ eingebracht.

Gleichzeitig erkennen wir an, dass die **Umsetzung und Durchführung** der vorgeschlagenen Änderungen **komplex** sein und einen **erheblichen finanziellen und administrativen Aufwand** für die Mitgliedstaaten mit sich bringen wird.

Lettland **ist nach wie vor besorgt über den erwarteten Umfang und die voraussichtlichen Kosten der Überwachung**. Viele Stoffe, die gemäß der Umweltqualitätsnormenrichtlinie prioritär sind, sind in unseren Gewässern mit Prüfmethode, die den erforderlichen Qualitätsstandards entsprechen, nicht nachzuweisen, dennoch ist die regelmäßige Überwachung dieser Stoffe weiterhin in der Richtlinie vorgeschrieben.

Lettland hält die **Aufnahme von DDT, Para-para-DDT und Cyclodien-Pestiziden** in die Liste prioritärer Stoffe für ungerechtfertigt, da dadurch die **Überwachungspflichten erhöht werden, ohne dass ein entsprechender Nutzen für die Umwelt erzielt wird**. Die Verwendung dieser Stoffe ist seit langem verboten, und die vorgeschlagene Änderung der Einstufung würde wesentlich häufigere Probenahmen und Tests erfordern, was unserer Ansicht nach zu einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg führen würde. Wir sind der Auffassung, dass diese in bestimmten Mitgliedstaaten relevanten Stoffe stattdessen als einzugsgebietspezifische Schadstoffe eingestuft werden könnten, für die Umweltqualitätsnormen auf EU-Ebene gelten.“